



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 2. Mai 2022, 20.00 Uhr
Mehrzweckhalle, Kilchmattstrasse 2

Traktanden:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2021
2. ~~Verkauf Teilfläche der Parzelle Nr. 283 und Teilfläche der Parzelle Nr. 794 (Grundbuch Niederdorf), Mettlen~~ -> **Rücknahme durch Gemeinderat**
3. Selbständiger Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes, Sanierung Lampenbergerstrasse
4. Verschiedenes

Niederdorf, 2. Mai 2022

Gemeinderat Niederdorf

Dieses Mitteilungsblatt kann ab 7. April 2022 auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindewebseite www.niederdorf.ch heruntergeladen werden.

Traktandum 1**Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2021**

Auszug aus dem Protokoll:

1. Genehmigung Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 wird einstimmig genehmigt.

2. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2026

Der Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2026 der Einwohnergemeinde Niederdorf wird zur Kenntnis genommen.

3. Budget 2022 der Einwohnergemeinde Niederdorf

Das Budget 2022 der Einwohnergemeinde Niederdorf wird einstimmig genehmigt.

4. Verkauf Teil der Stammparzelle Nr. 716 (Grundbuch Niederdorf), Im Wiedenacker 12

Dem Verkauf eines Teils der Stammparzelle Nr. 716 (Grundbuch Niederdorf) an Ronald Heigl zum Preis von CHF 216'000.00 wird einstimmig zugestimmt.

Das vollständige Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2021 kann ab 7. April 2022 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Beschlüsse sind auf der Gemeindewebseite abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2021 zu genehmigen.

Traktandum 2

Verkauf Teilfläche der Parzelle Nr. 283 und Teilfläche der Parzelle Nr. 794 (Grundbuch Niederdorf), Mettlen

-> Rücknahme durch Gemeinderat

Traktandum 3

Selbständiger Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes – Aufnahme der Sanierung der Lampenbergerstrasse in den Aufgaben- und Finanzplan der Jahre 2023 und 2024, Erheblicherklärung

Auf Wunsch von Werner Rudin fand am 17. Februar 2022 ein persönliches Gespräch mit dem Vizepräsidenten und Finanzchef Alfredo Kurmann statt. An diesem Gespräch stellte Herr Rudin den Antrag, die Sanierung der Lampenbergerstrasse wieder in den Aufgaben- und Finanzplan in den Jahren 2023 und 2024 aufzunehmen. Er stützt seinen Antrag auf die damalige Diskussion an der Gemeindeversammlung vom November 2020, wonach diese Strassensanierung erst in zwei oder drei Jahren ausgeführt werden sollte.

Der Gemeinderat wollte im Jahr 2021 die Lampenbergerstrasse im Abschnitt ab Verzweigung Burgaldenweg bis zur Bürgerhütte in zwei Etappen sanieren. Der entsprechende Kredit von 790'000 Franken wurde mittels Sondervorlage an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2020 traktandiert.

Nach der Vorstellung des Projekts durch den Finanzchef an der erwähnten Gemeindeversammlung wurde die Diskussion eröffnet. Ein Einwohner vertrat die Meinung, dass sich die Gemeinde Niederdorf ein solches Projekt zum jetzigen Zeitpunkt nicht leisten kann. Er stellte den Antrag auf Nichteintreten des Geschäfts. Daraufhin hat der Vorsitzende darüber abstimmen lassen mit dem Ergebnis, dass der Antrag auf Nichteintreten mit 29 zu 9 Stimmen angenommen wurde.

Die Gemeindeversammlung – als oberstes Organ der Gemeinde – hat somit klar zum Ausdruck gebracht, dass die Lampenbergerstrasse in nächster Zeit nicht saniert werden soll. Dieser Entscheid setzt der Gemeinderat konsequent um, indem er diese Strassensanierung aus dem Aufgaben- und Finanzplan bis ins Jahr 2026 gestrichen hat.

Rechtliche Erläuterungen

Gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (SGS 180) können Stimmberechtigte selbständige Anträge entweder vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat einreichen oder an der Versammlung mündlich stellen. Ist er schriftlich eingereicht worden, setzt der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung darüber in Kenntnis.

Der Gemeinderat hat zwei Möglichkeiten. Entweder er arbeitet eine Vorlage über den Antrag aus, oder er kann vorerst auf eine Vorlage verzichten und den Antrag an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.

Die Erheblicherklärung ist als selbständiges Geschäft zu traktandieren und in der vorgeschriebenen Frist und Form anzuzeigen. Erklärt die Gemeindeversammlung den selbständigen Antrag als erheblich, hat der Gemeinderat das entsprechende Geschäft dazu auszuarbeiten und dieses innert eines halben Jahres seit der Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zur Beratung und Abstimmung zu unterbreiten. Erklärt die Versammlung den Antrag als nichterheblich, hat der Gemeinderat keine weiteren Pflichten.

Abklärungen bei der Stabsstelle Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft haben ergeben, dass über ein Geschäft mehr als einmal abgestimmt werden darf und der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden kann. Ein Rechtsmissbrauch liegt dann vor, wenn ein Wiedererwägungsantrag gestellt wird, obwohl die Gemeindeversammlung mehr als einmal ihren Willen klar kundgetan hat.

Entscheid Gemeinderat

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass der damalige Beschluss der Gemeindeversammlung auf Nichteintreten klar zum Ausdruck bringt, dass diese Strassensanierung zurzeit nicht gewünscht ist.

Konsequenterweise hat der Gemeinderat diesen Beschluss umgesetzt, indem er die Sanierung der Lampenbergerstrasse im Aufgaben- und Finanzplan bis ins Jahr 2026 nicht mehr aufführt. Ob und wann diese Sanierung wieder ins Investitionsprogramm aufgenommen werden soll, wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde entscheiden.

Aus den vorgenannten Gründen kann der Gemeinderat den Antrag von Werner Rudin nicht unterstützen und unterbreitet der Gemeindeversammlung die Erheblicherklärung gemäss § 68 des Gemeindegesetzes. Er empfiehlt, den selbständigen Antrag als nichterheblich zu erklären.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den selbständigen Antrag von Werner Rudin betreffend Aufnahme der Sanierung der Lampenbergerstrasse in den Aufgaben- und Finanzplan in den Jahren 2023 und 2024 als nichterheblich zu erklären.